

Förderprogramm „Gemeinsam mit jungen Geflüchteten“



1 Förderzwecke & allgemeine Hinweise

Das Förderprogramm dient der Unterstützung von Projekten, bei denen junge Geflüchtete mitwirken, in Vorbereitung und Durchführung. Das Wesen der Jugendverbände, die Partizipation soll erlebbar werden. Außerdem sollen Qualifizierungsangebote der BDKJ Diözesanverbände und der Mitgliedsverbände des BDKJ auf regionaler und diözesaner Ebene gefördert werden, die Jugendliche für die Arbeit mit Geflüchteten befähigen.

Die Umsetzung des Förderprogrammes soll möglichst flexibel und unbürokratisch erfolgen.

Hierzu zählen im Sinne dieses Förderprogrammes insbesondere folgende Säulen:

- Koordinierung und Steuerung des Förderprogramms
- Aktivitäten im Bereich der Integration in die Strukturen der Jugendverbandsarbeit
 - o 1. Qualifizierungsangebote
 - o 2. Niedrigschwellige Angebote/Angebote zur Integration in bestehende Strukturen der Jugendverbände (*)
 - o 3. Teilnahme an Kurz- und Ferienfreizeiten (*)

Grundsätzliches

Wie bei jeder Projektfinanzierung sind Ausgaben grundsätzlich mit entsprechenden Originalbelegen zu dokumentieren. Im Ausnahmefall können auch Eigenbelege erstellt werden, jedoch nicht als pauschalierte Summe.

Bei der Förderung von TeilnehmerInnenbeiträgen bei Kurz- und Ferienfreizeiten benötigen wir immer eine Gesamtbelegliste aller Ausgaben!

Zu jeder Förderung benötigt der BDKJ NRW ein Foto, welches ihr als Emailanhang senden könnt oder einen Web-Link zum Foto. Dieses Foto werden wir für Homepages, Verwendungsnachweise etc. benutzen.

Alter der Teilnehmenden

Zielgruppe des Förderprogramms (für die örtlichen Angebote) sind junge (begleitete) Geflüchtete zwischen 6 und 27 Jahren.

Die Qualifizierungsangebote richten sich an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Anschaffungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten

Für die unterschiedlichen Aktivitäten mit jungen Geflüchteten sind sehr unterschiedliche Dinge notwendig, die bisher nicht in jedem Fall vor Ort vorhanden sind (z. B. Spiele, kleine Sportgeräte). Dabei sollte das Verhältnis von Kosten und Aktivitäten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die Obergrenze für die Anschaffung von Gegenständen ist deshalb auf so genannte geringfügige Wirtschaftsgüter (bis 410 € Netto) begrenzt.

Dokumentation

Das Projekt „Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten“ wird als Gesamtprojekt durch den Landesjugendring dokumentiert. Insofern können für die Teilprojekte keine Kosten im Bereich Druck oder Layout geltend gemacht werden.

Druck- und Layoutkosten

Wenn eine Publikation geplant ist, die sich explizit an junge Geflüchtete richtet, so ist es natürlich möglich, hierfür anfallende Kosten über das Projekt abzurechnen. Eine Finanzierung von Drucker-



zeugnissen, die sich nicht in erster Linie an junge Geflüchtete richtet (wie z. B. eine Selbstdarstellungsbroschüre des eigenen Verbandes oder dessen Angebote) ist nicht möglich.

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus Mitteln des Landes unter Verwendung des Logos der obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen.

Mitgliedsbeiträge

Eine Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen für junge Geflüchtete ist nicht möglich.

Honorare

Für die Auszahlung von Honoraren im Rahmen des Projektes sind die Ausstellung eines Honorarvertrags und einer entsprechende Rechnung notwendig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Tätigkeit, muss angemessen sein und orientiert sich an vergleichbaren Angeboten.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind gegen Nachweis abrechnungsfähig (Verbrauchsmaterialien, Kopierkosten, Porto etc.); jedoch nicht als Pauschalsumme.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsteller können alle Gliederungen des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände sein. Analog zur KJP-NRW-Förderung erhalten die DJK Sportjugend von der Sportjugend NRW und die PSG und DPSG vom RdP NRW Mittel aus dem Förderprogramm.

(*) In den Fördersäulen 2 und 3 können Anträge von Stadt- und Kreisjugendringen berücksichtigt werden. Dabei kann ein Jugendring maximal 8.000 € beantragen. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine Doppelfinanzierung (über Jugendverbände vor Ort) erfolgt. Um eine solche auszuschließen stellt der Stadt- bzw. Kreisjugendring durch einen Vorstandsbeschluss sicher, dass vor Ort (bzw. bei Kreisjugendringen im Kreisgebiet) keine ähnlichen Mikroprojekte durch einzelne Verbände (oder Jugendringe) durchgeführt werden.

Nach derzeitigem Stand sind folgende Städte und Kreise von dieser Regelung betroffen:

Bochum, Radevormwald, Gelsenkirchen, Essen, Elsdorf, Siegen-Wittgenstein

Gliederungen aus diesem Bereich sollten mit ihrem Stadt- oder Kreisjugendring Kontakt aufnehmen.

Mischfinanzierung/Doppelfinanzierung

Eine Mischung aus Projektgeldern mit anderen Fördergeldern (Fachbezogene Pauschale, Kommunale Zuschüsse etc.) ist grundsätzlich möglich, muss aber auf eine konkrete Maßnahme beschränkt bleiben. Zudem muss die Zuordnung von Beginn an transparent sein und aus der Projektbeschreibung bzw. dem Kostenplan hervorgehen.

Doppelfinanzierung ist auszuschließen!

2 Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe ist abhängig von den tatsächlichen förderfähigen Kosten. Eine 100 %-Förderung ist möglich.

1. Qualifizierungsangebote

Hier liegt es in der Natur der Sache, dass Verbandsmitglieder (MultiplikatorInnen) für die Arbeit mit jungen Geflüchteten qualifiziert werden, ohne dass explizit Teilnehmer/innen aus dem Kreis der Geflüchteten an der Maßnahme teilnehmen. Gleichzeitig muss es sich dabei um eine explizite Qualifizierungsveranstaltung zu dieser Thematik handeln. Verbandsspezifische Fortbildungen, an denen als Gäste auch junge Geflüchtete eingeladen sind, werden nicht aus dem Projekt gefördert.

Qualifizierungs- und Fortbildungsseminare in Kooperation mit Schulen sind in diesem Projekt nicht förderfähig.

Qualifizierungsmaßnahmen, bei denen die Qualifizierung im Geflüchtetenkontext nur einen Teil der Veranstaltung ausmacht, können entweder nur über die Regelförderung aus KJP-Mittel (fachbezogene Pauschale) gefördert werden oder es kann nur der Qualifizierungsanteil im Geflüchtetenkontext über dieses Förderprogramm gefördert werden. Im letztgenannten Fall können nur anteilige Kosten berücksichtigt werden.

Die Trägerschaft von Qualifizierungsangeboten obliegt einer überörtlichen Gliederung des BDKJ oder seiner Mitgliedsverbände.

Für Qualifizierungsmaßnahmen können bis zu 2.000 Euro pro Veranstaltung beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt über die dafür vorgesehenen Formulare. Zusätzlich wird eine Teilnahmeliste benötigt.

2. Niedrigschwellige Angebote/ Angebote zur Integration in bestehende Strukturen der Jugendverbände

Niedrigschwellige Angebote oder auch „Mikroprojekte können u. a. sein: Nachhilfe und Sprachunterricht, Behördenbegleitung, Sport- und Spielangebote, Fahrradworkshops, Kochworkshops, Stadteilerkundungen etc.

Dabei wird immer davon ausgegangen, dass diese gemeinsam von jungen Geflüchteten und Nichtgeflüchteten wahrgenommen werden. Bei Freizeitaktivitäten, die als Ganzes aus dem Projekt gefördert werden (Geflüchtete und Nichtgeflüchtete) sowie insbesondere bei Abrechnungen von Eintrittsgeldern (Besuch von Sport- und Freizeiteinrichtungen oder entsprechende Veranstaltungen), sollte ein ausgeglichenes Verhältnis der TeilnehmerInnenzahlen vorliegen. Dies ist entsprechend zahlenmäßig und durch rechtsverbindliche Unterschrift durch den Verband zu dokumentieren. Werden nur die Eintrittsgelder für junge Geflüchtete erstattet, muss diese Ausgeglichenheit nicht zwingend gegeben sein.

Im Bereich der Integration von jungen Geflüchteten in bestehende Strukturen sollte bei den Angeboten deutlich werden, in welcher Form und mit welcher Motivation diese durchgeführt werden. Auszuschließen ist eine Vollfinanzierung regulär verbandlicher Veranstaltungen, an denen junge Geflüchtete „zum Schnuppern“ teilnehmen.

Gliederungen des BDKJ vor Ort können für niedrigschwellige Angebote mit jungen Geflüchteten eine Förderung von je bis 500 Euro erhalten.

3. Teilnahme an (Kurz- und) Ferienfreizeiten

Für die Teilnahme an Kurz- und Ferienfreizeiten je geflüchtete/n TeilnehmerIn können die Gliederungen eine Förderung von bis 100 % bei Kurz- und Ferienfreizeiten erhalten.

- a) Anteilige Kostenübernahme/Übernahme von TN-Beiträgen an Kurz- und Ferienfreizeiten bei jungen Geflüchteten
Bei der Abrechnung weisen die Träger die Teilnahmegebühr anhand von Flyern oder Einladungen nach. Die tatsächlichen Kosten für die gesamte Maßnahme werden durch eine Auflistung aller Rechnungen nachgewiesen, aus der sich die Gesamtkosten der Freizeitmaßnahme ergeben (Gesamtbelegliste). Der Zuschuss für die Geflüchteten ist als Förderung aus diesem Förderprogramm „Gemeinsam mit jungen Geflüchteten“ auszuweisen (Abgrenzung zur möglichen Fehlbedarfsfinanzierung aus Fachbezogener Pauschale). Hier ist eine Förderung pro Person bis zu 300 Euro möglich.
Eine Überfinanzierung aus Mitteln der fachbezogenen Pauschale (KJP NRW Pos. 1.1.3, Förderbereich B.III) und aus dem Förderprogramm ist auszuschließen.
- b) Versorgung mit notwendiger Ausstattung für die Teilnahme an Kurz- und Ferienfreizeiten („Starterkits“ u. a. mit Schlafsack/Bettwäsche usw.)

Bzgl. der Abrechnung ist eine namentliche Auflistung der geförderten Personen notwendig. Die Anschaffung des für die Freizeit notwendigen Starterkits für eine solche Freizeit (z. B. Schlafsack) ist gegen Vorlage der Originalrechnung bis zu 150 Euro möglich.



3 Fristen

Die Fördermittel stehen einmalig vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 zur Verfügung. Gefördert werden die in diesem Zeitraum durchgeführten Projekte.

4 Antragsstellung und Auszahlung

Die Unterlagen zur Förderung sind spätestens 4 Wochen nach Durchführung des Angebots einzureichen.

Die Antragsstellung erfolgt mit den entsprechenden Formularen (s. o.) über die jeweilige BDKJ Diözesanstelle. Die Formulare werden von den BDKJ Diözesanstellen und der BDKJ Landesstelle zum Download angeboten.

Die Kommunikation zwischen den AntragstellerInnen und dem BDKJ NRW erfolgt über die BDKJ Diözesanstellen.

Alle AntragstellerInnen erhalten vom BDKJ NRW zeitnah per E-Mail einen Bescheid über die Förderung ihres Antrags. Der entsprechende BDKJ Diözesanverband erhält eine Kopie.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich unbar via Überweisung durch den BDKJ NRW.

Die BDKJ Diözesanverbände werden durch den BDKJ NRW regelmäßig über die geförderten Anträge in ihrem Bistum informiert.

Düsseldorf, den 01.03.2017

gez.

Svenja Kormann
Projektreferentin

Sarah Primus
Landesvorstand